

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1983	Nummer 101
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2377	16. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen für das Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren im steuerbegünstigten Wohnungsbau	2168

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 43 v. 27. 9. 1983		2178
Nr. 44 v. 18. 10. 1983		2178
Nr. 45 v. 21. 10. 1983		2178
Nr. 46 v. 25. 10. 1983		2178
Nr. 47 v. 26. 10. 1983		2178
Nr. 48 v. 27. 10. 1983		2179
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 10 v. 15. 10. 1983		2180

I.

2377

Bestimmungen für das Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren im steuerbegünstigten Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadt-
entwicklung v. 16. 9. 1983 – IV C 2 – 1332 – 1766/83

Zur Ausführung

- der §§ 82, 83 und 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969),
- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), und
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen und über die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG VwV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 24. 8. 1983 (Beilage 43/83 zum BAnz. Nr. 168 v. 8. 9. 1983)

wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt:

1 Antragstellung

- 1.1 Anträge auf Anerkennung von Wohnungen oder einzelnen Wohnräumen als steuerbegünstigt (§§ 82, 83, 99 Abs. 2 II. WoBauG) sind nach dem Muster der Anlage 1, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für Wohnheime über das Vorliegen der in § 15 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen (§ 93 Abs. 1 Buchst. c II. WoBauG) sind nach dem Muster der Anlage 2 bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde (Anerkennungsbehörde) zu stellen.
- 1.2 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, spätestens 3 Monate nach Bezugsfertigkeit der Wohnung, des einzelnen Wohnraums oder des Wohnheims der Anerkennungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Anerkennungsbescheides oder der Bescheinigung für Wohnheime geführt haben, auch tatsächlich vorliegen. Der Antragsteller hat sich weiter zu verpflichten, auch nach dem vorgenannten Zeitpunkt für die Dauer des Vergünstigungszeitraums eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung oder des Wohnheims zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen eine bestimmungswidrige Nutzung unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

2 Anerkennung

- 2.1 Die Anerkennungsbehörden prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung, als steuerbegünstigter einzelner Wohnraum oder für die Bescheinigung für ein Wohnheim vorliegen.

Ferner prüfen die Anerkennungsbehörden, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von den Gerichtsgebühren nach § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vorliegen. Diese

Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob die Wohnfläche der öffentlich geförderten oder als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen oder einzelnen Wohnräume die sonstige Wohn- und Nutzfläche des Bauvorhabens übersteigt.

- 2.2 Der Anerkennungsbescheid wird nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Die Anerkennungsbehörde übersendet dem für das Grundstück zuständigen Lagefinanzamt, dem zuständigen Grundbuchamt und dem zuständigen Gemeindesteueramts eine Abschrift des Anerkennungsbescheides. Hat ein Dritter den Antrag gestellt, wird der Anerkennungsbescheid ihm und dem Bauherrn erteilt.
- 2.3 Der Inhalt der Bescheinigung für Wohnheime über das Vorliegen der in § 15 II. WoBauG bestimmten Voraussetzungen ergibt sich aus Abschnitt 12 II. WoBauG VwV. Die Anerkennungsbehörde übersendet dem für das Grundstück zuständigen Lagefinanzamt und dem zuständigen Gemeindesteueramts eine Abschrift der Bescheinigung.
- 2.4 Die Anerkennungsbehörden überwachen das Weiterbestehen der Voraussetzungen (Abschnitt 11 Abs. 1 II. WoBauG VwV).

3 Erteilung von Ausnahmen

Die Anerkennungsbehörden werden gemäß § 82 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG ermächtigt,

- a) bei der Anerkennung von Wohnungen in Familienheimen und von Eigentumswohnungen als steuerbegünstigt über die nach § 82 Abs. 1 II. WoBauG zulässige Wohnfläche hinaus die Wohnfläche einzelner Wohnräume, die an Studierende zum Gebrauch überlassen werden sollen (Studentenzimmer), als steuerbegünstigt anzuerkennen, sofern diese mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden sind,
- b) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geringfügige Überschreitungen der Wohnflächenobergrenzen bis zu 2 qm zuzulassen, wenn die Versagung der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung in Anbetracht der gesamten Umstände eine unbillige Härte bedeuten würde und die Überschreitung ohne Verschulden des Bauherrn eingetreten ist; die Zulassung oder Versagung der Ausnahme ist in dem Anerkennungsbescheid zu begründen.

4 Grundsteuer- und Gerichtsgebührenvergünstigung

- 4.1 Die Grundsteuervergünstigung wird aufgrund des Anerkennungsbescheides oder der Bescheinigung für Wohnheime gewährt, ohne daß der Antragsteller dies gesondert beantragen muß. Beabsichtigt der Antragsteller, die Grundsteuervergünstigung nicht in Anspruch zu nehmen, hat er dies dem Finanzamt mitzuteilen.
- 4.2 Bei als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen dient der Anerkennungsbescheid zugleich als Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau. Anträge auf Befreiung von den Gerichtsgebühren sind bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen.
5. Der RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1977 (SMBL. NW. 2377) wird aufgehoben.

Anlage 1

Eingangsstempel

Zutreffendes
bitte ankreuzen
oder ausfüllenAn den
Stadt- / Gemeindedirektor

**Antrag
auf Anerkennung von Wohnungen
als steuerbegünstigt nach den
§§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungs-
baugesetzes (II. WoBauG)
und
Erteilung der Bescheinigung für die
Gebührenbefreiung nach § 3 des
Gesetzes über Gebührenbefreiung im
Wohnungsbau**

Datum: _____

Antragsteller

Name/Vorname/Firma

Straße/PLZ/Ort

Lage des Bauvorhabens

Gemeinde/Straße/Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück

☐ Wohnungs-, ☐ Erbbau-, ☐ Grundbuch von

Blatt

Grundstückseigentümer

Name/Vorname

Straße/PLZ/Ort

A. Art des Bauvorhabens☐ Mietwohngebäude☐ Geschäftsgebäude☐ gemischt genutztes Gebäude☐ Eigentumswohnung(en)☐ einzelne Wohnräume☐ mit zwei Wohnungen☐ Familienheim☐ mit einer Wohnung☐ Wiederherstellung☐ Neubau☐ Wiederaufbau☐ Ausbau☐ ErweiterungAnrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes
— Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche —davon Wohnfläche der öffentlich geförderten und als
steuerbegünstigt anzuerkennenden Wohnungen_____ m²_____ m²☐ Baugenehmigung wurde erteilt am _____ Datum _____ Aktenzeichen _____☐ Baugenehmigung liegt noch nicht vor ☐ Die Bauanzeige liegt vor

C. Erklärung

1. Mir/Uns ist bekannt, daß bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses eine Rückerstattungspflicht nach Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969) besteht.

2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns

spätestens drei Monate nach Bezugsfertigkeit der Wohnung der Anerkennungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen, die zur Anerkennung der Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen geführt haben, auch tatsächlich vorliegen.

eine Vergrößerung der Wohnflächen, eine Änderung der Nutzung der Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken oder bei Familienheimen eine bestimmungswidrige Nutzung unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

D. Anlagen

Diesem Antrag sind beigelegt:

1. ☐ die genehmigten Baupläne im Maßstab 1:100 – falls die Baugenehmigung noch nicht erteilt
☐ die Bauzeichnung im Maßstab 1:100. oder nicht erforderlich ist –
2. ☐ die Berechnung der Wohnfläche — ggf. auch der Nutzfläche — des Bauvorhabens nach den §§ 42 bis 44 II. BV.
3. ☐ der Nachweis über die Bezugsfertigkeit der Wohnung(en)
☐ wird noch erbracht.
4. ☐ Die Anmeldebestätigung der Meldebehörde über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungsinhabers rechnenden Familienmitglieder
☐ wird nach Bezugsfertigstellung noch vorgelegt,
☐ über die nachträglich in den Haushalt aufgenommen Personen,
☐ über die beim Erwerb des Gebäudes zum Haushalt des Wohnungsinhabers rechnenden Personen.
5. Begründung für die Erforderlichkeit einer Mehrfläche.

(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

Anlage 2

Eingangsstempel

Zutreffendes
bitte ankreuzen
oder ausfüllenAn den
Stadt- / Gemeindedirektor**Antrag
auf eine Erteilung einer
Bescheinigung für Wohnheime nach
den §§ 15 und 93 des Zweiten
Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)**

Datum: _____

Antragsteller

Name / Vorname / Firma

Straße / PLZ / Ort

Lage des Bauvorhabens

Gemeinde / Straße / Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück

☐ Erbbau — / ☐ Grundbuch von

Blatt

A. Beschreibung des Wohnheimes

Zahl der Wohnheimplätze _____

Bestimmung des Wohnheimes _____

☐ Neubau☐ Wiederaufbau☐ Wiederherstellung☐ Ausbau☐ ErweiterungAnrechenbare Wohnfläche aller Räume des Gebäudes _____ m²davon Wohnfläche _____ m²

Garagenstellplätze, die zum Wohnheim gehören _____

☐ Baugenehmigung wurde erteilt am _____ Aktenzeichen _____☐ Baugenehmigung liegt noch nicht vor☐ Erlaubnis zum Betrieb des Wohnheimes nach dem Heimgesetz☐ ist erteilt☐ ist noch nicht erteilt☐ ist nicht erforderlich

B.

Die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 II. WoBauG wird beantragt.

C. Erklärung

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns

spätestens drei Monate nach Bezugsfertigkeit des Wohnheimes der Anerkennungsbehörde gegenüber den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen des § 15 II. WoBauG erfüllt sind,

eine Änderung in der Benutzung des Gebäudes unverzüglich der Anerkennungsbehörde mitzuteilen.

D. Anlagen

Diesem Antrag sind beigelegt:

- ☐ die genehmigten Baupläne im Maßstab 1 : 100
- ☐ falls die Baugenehmigung noch nicht erteilt ist — die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100
- ☐ die Berechnung der Wohnfläche des Bauvorhabens
- ☐ die Baubeschreibung
- ☐ der Nachweis über die Bezugsfertigkeit des Wohnheimes
- ☐ wird nachgereicht
- ☐ ist nicht erforderlich

Anlage 3

Anerkennungsbehörde _____

Ort / Datum _____

Az.: _____

Bei allen Eingaben anzugeben

An _____

Bescheid
über die Anerkennung von
Wohnungen als steuerbegünstigt
nach den §§ 82 und 83 des Zweiten
Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)
und
Bescheinigung für die Gebühren-
befreiung nach § 3 des Gesetzes
über Gebührenbefreiung beim
Wohnungsbau

Betr.: Ihr Antrag vom:

Zutreffendes bitte
ankreuzen oder ausfüllen

A. Lage des Bauvorhabens

Gemeinde / Straße / Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück
☐ Wohnungs-, ☐ Erbbau-, ☐ Grundbuch von		Blatt

Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter

Name / Vorname
Straße / PLZ / Ort

B. Art des Bauvorhabens

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Mietwohngebäude | ☐ Geschäftsgebäude | ☐ gemischt genutztes Gebäude |
| ☐ Familienheim | ☐ Eigentumswohnungen | ☐ einzelne Wohnräume |
| ☐ Neubau | ☐ Wiederaufbau | ☐ Wiederherstellung |
| ☐ Ausbau | ☐ Erweiterung | |

Die Bauausführung erfolgte nach der

☐ Baugenehmigung vom _____ Aktenzeichen _____

☐ Bauanzeige

☐ Die Wohnungen sind bezugsfertig geworden am: _____

☐ Die Wohnungen befinden sich im Bau

C. Folgende neugeschaffene☐ Wohnungen☐ Wohnräume

werden als steuerbegünstigt nach den §§ 82 und 83 II. WoBauG anerkannt:

Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m ²	Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m ²	Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m ²
1.			8.			15.		
2.			9.			16.		
3.			10.			17.		
4.			11.			18.		
5.			12.			19.		
6.			13.			20.		
7.			14.			21.		

Wohnfläche insgesamt: _____ m²Nutzfläche insgesamt: _____ m²**Die Wohnung(en)**☐ gilt☐ gelten als steuerbegünstigt ab _____

Zu den unter lfd. Nr. _____ aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage.

Die unter lfd. Nr. _____ aufgeführten Wohnungen sind eigengenutzte Eigentumswohnungen / Kaufeigentumswohnungen.

Bei der unter lfd. Nr. _____ aufgeführten Wohnung(en) wird gemäß § 82 Abs. 2 Buchstabe

☐ a) ☐ b) ☐ c)☐ § 82 Abs. 5 II. WoBauG eine Mehrfläche von _____ m² zugelassen.

Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen.

Folgende Räume mit einer Wohn-/Nutzfläche von _____ m² werden von der Anerkennung nicht erfaßt:

D.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird bescheinigt, daß die Wohnfläche der öffentlich geförderten und der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen die sonstige Wohnfläche und die Nutzfläche der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume des Bauvorhabens übersteigt.

E. Auflagen

1. Jede Vergrößerung der Wohnfläche, jede Änderung der Nutzung zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen und bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, jede Nutzung durch andere als die Eigentümer oder ihre Angehörige ist der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 2. Anmeldebestätigung(en) der Meldebehörde über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörenden Personen ist/sind unverzüglich vorzulegen.
 3. Der Nachweis über die Bezugsfertigstellung der Wohnungen ist unverzüglich zu erbringen.
 4. Innerhalb von 3 Monaten nach Bezugsfertigstellung ist der Nachweis zu erbringen, daß die als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen zweckbestimmt genutzt werden.
-

F. Hinweise

1. Bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses besteht eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969).
 2. Der Anerkennungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an widerrufen, zu dem die Wohnungen nicht oder nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entsprechen.
 3. Der Anerkennungsbescheid für Wohnungen in Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zurückgenommen, wenn die bestimmungsgemäße Eigennutzung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit verwirklicht wird und dies die Annahme rechtfertigt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorlagen.
 4. Dieser Anerkennungsbescheid ist nach § 93 Abs. 2 II. WoBauG im Verfahren über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.
 5. Eine Durchschrift dieses Bescheides hat die Bewertungsstelle des Finanzamtes erhalten. Falls Sie die Grundsteuervergünstigung nach § 92 a II. WoBauG nicht in Anspruch nehmen wollen, bitte ich, dies der Bewertungsstelle des Lagefinanzamtes mitzuteilen.
-

G. Verwaltungsgebühr

Für die Anerkennung der vorstehend aufgeführten Wohnungen als steuerbegünstigt wird nach Tarifstelle 29.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98 / SGV. NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr von

_____ DM festgesetzt.

H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

_____ einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) hinsichtlich der Gebühren keine aufschiebende Wirkung. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

(Unterschrift)

Hinweise

II.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 27. 9. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
75	26. 8. 1983	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	389

– MBl. NW. 1983 S. 2178.

Nr. 44 v. 18. 10. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7134	18. 9. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph – APOKart –	396
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 4/83 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1983 (GV. NW. S. 379)	403
	18. 9. 1983	4. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 8. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Barntrop über Bösingfeld nach Rinteln	403

– MBl. NW. 1983 S. 2178.

Nr. 45 v. 21. 10. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	18. 10. 1983	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 (Nachtragshaushaltsgesetz 1983)	406

– MBl. NW. 1983 S. 2178.

Nr. 46 v. 25. 10. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203010	9. 9. 1983	Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch)	410

– MBl. NW. 1983 S. 2178.

Nr. 47 v. 26. 10. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	29. 9. 1983	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	420
600	30. 9. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	420
97	3. 10. 1983	Verordnung NW TS Nr. 5/83 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 3/76 und Nr. 2/77 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	420
	27. 9. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1981 (GV. NW. S. 305)	421

– MBl. NW. 1983 S. 2178.

Nr. 48 v. 27. 10. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2254	5. 10. 1983	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)	424
237	18. 10. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (1. ÄndVO-DVO-AFWoG)	424
26	4. 10. 1983	Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	424

– MBl. NW. 1983 S. 2179.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 10. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 9. 1983	436
Richtlinien über die Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 7. 1983	451
Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; hier: Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 9. 1983	451
Berufsschule; hier: Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1984/85. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 9. 1983	452
Hauptschule – Unterrichtssequenzen; hier: Evangelische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 9. 1983	452

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	452
21. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“	453

5. Schülertheater-Treffen vom 2. bis 11. Juni 1984 in Berlin	453
Studienaufenthalt in den USA	453
Informationen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	454
Broschüre der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht über Rechtsgrundlagen des Fernunterrichts	454
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1983	454
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. August bis 29. September 1983	455
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. August bis 27. September 1983	458

Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	460

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Promotionsordnung der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld vom 20. Juli 1983	465
Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Chemietechnik vom 25. Juli 1983	467
Promotionsordnung des Fachbereichs 5 – Design, Kunst- und Musikpädagogik, Druck – der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 7. Juli 1983	470
Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 18. Juli 1983	473
Einschreibungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 27. Juni 1983	475
Studienordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 9. 1983	478

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Universität Düsseldorf v. 8. 8. 1983	478
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Oktober 1983	478
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. August bis 29. September 1983	479
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. August bis 27. September 1983	481

– MBl. NW. 1983 S. 2180.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X